

Bekanntmachung der Stadt Pinneberg

Betr.: Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 169 „Berliner Straße Süd“

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.10.2023 zur Sicherstellung der Planung im Bereich des B-Plans Nr. 169 die Verlängerung der Veränderungssperre für einen Gebietsbereich südlich der Berliner Straße und östlich Ulmenallee zwischen Ulmenallee und Elmshorner Straße als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Entscheidung des OVG Schleswig die vorstehende Satzung für die Flurstücke 68/18 und 67/12, Flur 19 für unwirksam erklärt worden ist.

Die vorgenannte Satzung tritt am 06.11.2023 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung im Rathaus der Stadt Pinneberg, Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg, Fachbereich III - Stadtentwicklung, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung, 3. OG nach Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten (Mo., Di. u. Do. 8:30 – 13:00 sowie Di. 14:30 – 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend ist die Satzung auch auf der Homepage der Stadt Pinneberg unter www.pinneberg.de Schnellzugriff „Bekanntmachungen“ einsehbar.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pinneberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Pinneberg, den 27. Oktober 2023

Stadt Pinneberg
Die Bürgermeisterin

Hinweis: Ein Abdruck der o.a. Satzung befindet sich auf den nachfolgenden Seiten.

Satzung der Stadt Pinneberg
über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für einen Gebietsbereich südlich der Berliner Straße und östlich Ulmenallee zwischen Ulmenallee und Elmshorner Straße (Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 169 „Berliner Straße Süd“)

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 05.10.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der durch die Ratsversammlung am 30.09.2021 beschlossenen Satzung über die Veränderungssperre für einen Gebietsbereich südlich der Berliner Straße und östlich Ulmenallee zwischen Ulmenallee und Elmshorner Straße (Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 169 „Berliner Straße Süd“) vom 01.11.2021, rechtskräftig bis zum 05.11.2023, wird um ein Jahr verlängert bis zum 05.11.2024. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die im Lageplan abgegrenzte Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage (Seite 2) beigelegt.

§ 2

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt am 06.11.2023 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für den räumlichen Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 „Berliner Straße Süd“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch am 05.11.2024.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

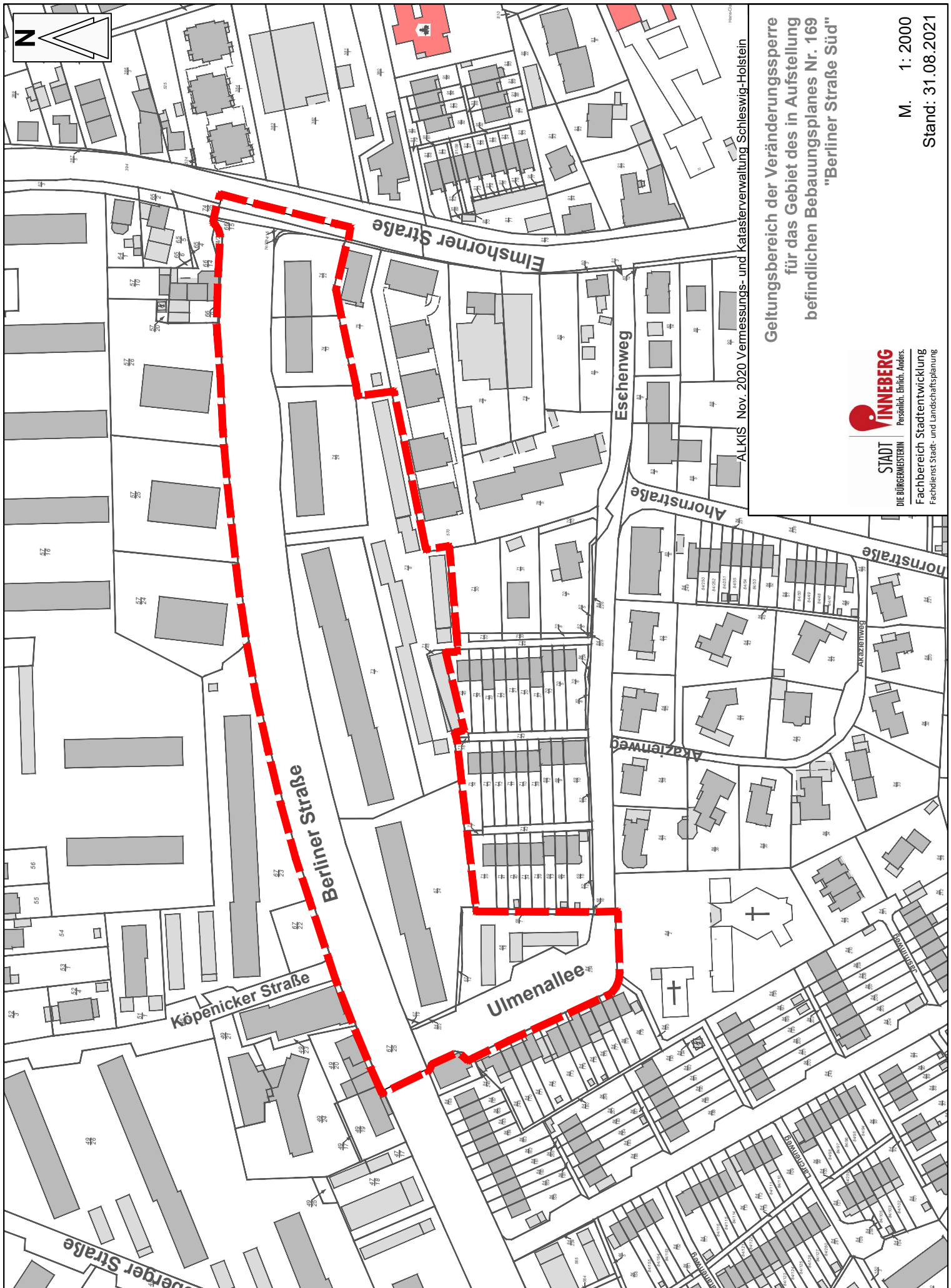
Pinneberg, den 26.10.2023

(L.S.)

gez. Steinberg
Bürgermeisterin

Anlage:

Lageplan der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 169 „Berliner Straße Süd“



ALKIS Nov. 2020 Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein

**Geltungsbereich der Veränderungssperre
für das Gebiet des in Aufstellung
befindlichen Bebauungsplanes Nr. 169
"Berliner Straße Süd"**

INNEBERG
Persönlich, Ehrlich, Anders.

**STADT
DIE BÜRGERMEISTERIN**
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung

M. 1: 2000
Stand: 31.08.2021

Hinweis: Gilt nicht für die Flurstücke 68/18 und 67/12, Flur 19 (Entscheidung OVG Schleswig)